

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1156/2017 vom 27.10.2017

### **Bekanntmachung**

**gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
hier: Regenrückhaltebecken Linnenkampstraße und Strukturgütever-  
besserung des Deipenbrauckbaches in Marl**

Mit Datum vom 07.07.2017 hat der Betriebshof der Stadt Marl die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit beantragt.

Gemäß § 5 UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.2 UVPG. Gemäß § 7 UVPG hat die Behörde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Das Vorhaben wirkt sich nach Abklingen zeitweiliger Beeinträchtigungen langfristig insgesamt positiv auf das Gewässer und das Gewässerumfeld aus. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung sind nicht erkennbar, unerheblich oder können im Rahmen der ökologischen Begleitplanung vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen eines der Schutzgüter der Umweltschutzgesetzgebung sind weder temporär noch dauerhaft zu befürchten.

Die Stellungnahmen der wesentlichen Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Herausgeber:  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

Anforderungen von  
Exemplaren beim  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10  
Personalservice, Organisation  
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
info@kreis-re.de  
www.kreis-re.de

**Rechtsgrundlagen:**

**UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**UVPG NRW** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW - vom 29. April 1992, in der jeweils gültigen Fassung

Kreis Recklinghausen, 24.10.2017

Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.

Tinnefeld